

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HAKOS Präzisionswerkzeuge Hakenjos GmbH



1. **Geltungsbereich**
 - 1.1 Unter Geltung dieser Bedingungen erbringen wir unsere Lieferungen und Leistungen nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.2 Unsere „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ in Abschnitt A (Ziff. 2 bis Ziff. 13) gelten entsprechend auch für unsere Lohnleistungen. Die „Ergänzenden Bedingungen für Lohnleistungen“ in Abschnitt B (Ziff. 14 bis Ziff. 20) gehen den Liefer- und Zahlungsbedingungen in Abschnitt A jedoch vor, soweit sie Regelungen enthalten, die von den „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ in Abschnitt A abweichen oder sie ergänzen.
- A. Liefer- und Zahlungsbedingungen**
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Lieferungen erbringen wir nur auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit Hinweisen auf abweichende Bedingungen widersprechen wir, es sei denn, wir hätten dem Kunden die Geltung seiner Bedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausgeführt haben.
 - 2.2 Vorrang vor diesen Bedingungen haben nur Vereinbarungen, die wir in Text- oder einer höheren Form abgegeben oder bestätigt haben.
 - 2.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, sowie alle
 - 2.4 rechtsgeschäftlichen Erklärungen in Bezug auf unsere Lieferungen bedürfen der Textform. Mündliche Abreden gelten nur dann, wenn wir sie in Textform bestätigt haben. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.
 - 2.5 Gewichts- und Maßangaben, sonstige Angaben in Zeichnungen oder anderen Unterlagen, auf denen bei Vertragsschluss Bezug genommen wird, gelten nur annähernd und stellen keine Garantie dar. Sie kennzeichnen unsere Leistungen nur allgemein. Zeichnungen, Bilder, Maße oder sonstige Leistungsdaten, die uns der Kunde zur Verfügung stellt, sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform bestätigt haben.
3. **Lieferung/Lieferverzögerung, Änderungen**
 - 3.1 Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Fixe Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart werden.
 - 3.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen setzen – vorbehaltlich einer von uns zu vertretenden Verzögerung – die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen zwischen uns und dem Kunden voraus. Sie werden auch nur dann verbindlich, wenn der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Beibringung von Genehmigungen, Unterlagen, eventuelle Beistellungen usw.) erfüllt und eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
 - 3.3 Die Einhaltung von Lieferterminen und -fristen steht unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir informieren den Kunden unverzüglich, falls sich Verzögerungen abzeichnen.
 - 3.4 Liefertermine und -fristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand spätestens am Lieferdatum oder bei Ablauf der Frist unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben.
 - 3.5 Kommen wir in Verzug, kann der Kunde bei eingetretenem Schaden eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert wurde.
 - 3.6 Haben wir eine uns vom Kunden – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit gesetzte angemessene Frist zur Lieferung versäumt, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 8 dieser Bedingungen.
 - 3.7 Ist die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, veranlasst, so verlängern sich Liefertermine und -fristen angemessen. Der Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände sind unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.8 Ändern sich nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden Liefertermine und -fristen oder der Leistungsumfang und haben wir dadurch Mehraufwand, sind wir berechtigt, diesen dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
 - 3.9 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden nicht unzumutbar sind. Werden Sonderwerkzeuge, insbesondere Sondergewindebohrer, Spritzgießwerkzeuge oder Einzelteile, in Auftrag gegeben, ist uns eine Überlieferung von bis zu 15% gestattet. Bei jeder Lieferung berechnen wir die tatsächlich gelieferte Menge.
4. **Gefahrübergang**
 - 4.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn wir den Gegenstand der Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen zu erbringen haben.
 - 4.2 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen trägt der Kunde die Kosten des Transports, einschließlich der Kosten der Verpackung und Verladung. Transportmittel und –weg bestimmen wir, sofern der Kunde keine Weisung erteilt. Verpackung nehmen wir nicht zurück.
 - 4.3 Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten den Transport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer.
 - 4.4 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme sind wir berechtigt, für die Lagerung bei uns ein Entgelt für die Lagerung zu berechnen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
5. **Preise und Zahlungen**
 - 5.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise.
 - 5.2 Unsere Preise sind Nettopreise. Die am Tag der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu vergüten. Skonto gewähren wir nur nach besonderer Vereinbarung.
 - 5.3 Mangels anderer Vereinbarungen sind die Zahlungen mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Verzug tritt mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum ein, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Wir berechnen die gesetzlichen Verzugszinsen und behalten uns die Geltendmachung eines eventuell höheren Schadens vor.
 - 5.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
 - 5.5 Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist ausgeschlossen.
6. **Sachmängel**
 - 6.1 Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen frei von Material- oder Herstellungsmängeln (Sachmängel) sind.
 - 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Sachmängel unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung uns gegenüber in Textform unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diese Rügepflichten verletzt.
 - 6.3 Wir leisten keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung oder Gebrauch oder nachteilige Veränderungen durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Vorarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, stets sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
 - 6.4 Nach unserer Wahl ersetzen wir mangelhafte Teile unentgeltlich durch mangelfreie oder bessern mangelhafte Teile kostenfrei nach.
 - 6.5 Der Kunde hat uns mindestens dreimal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesem Falle leisten wir Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn uns der Kunde unverzüglich von der Dringlichkeit der Ersatzvornahme unterrichtet hat und wir nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen konnten.
 - 6.6 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir bei Vorhandensein eines Sachmangels die Kosten eines Ersatzgegenstands einschließlich des Versands. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Gegenstand unserer Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Lieferort verbracht wurde, trägt der Kunde.
 - 6.7 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos haben verstreichen lassen.
 - 6.8 Bei Vorhandensein eines nur unerheblichen Mangels steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises im Übrigen ist ausgeschlossen. In Fällen begründeter Mängelrüge darf der Kunde Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 8 dieser Bedingungen.
7. **Rechtsmängel**
 - 7.1 Verletzt die Benutzung eines von uns gelieferten Werkzeugs oder Werkzeugteils gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter im Inland, sind wir verpflichtet, dem Kunden auf unsere Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch des Liefergegenstands zu verschaffen oder diesen in für den Kunden zumutbarer Weise so zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus stellen wir den Kunden von unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber frei.
 - 7.2 Die dem Kunden in Abs. 1 eingeräumten Rechte sind abschließend. Sie bestehen nur,
 - » wenn uns der Kunde unverzüglich von der gegen ihn geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichtet und
 - » der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, insbesondere die Durchführung von Abänderungen zur Beseitigung des Schutzrechtsverstoßes ermöglicht und
 - » uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben und
 - » der Kunde den Rechtsmangel nicht durch eigene Erklärungen und/oder durch eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstands verursacht hat.
8. **Haftung**
 - 8.1 Wenn der Liefergegenstand durch von uns schuldhaft unterlassene oder fehlerhafte Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 6 und Ziff. 7.
 - 8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 8.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, und, bei Beschädigung des Liefergegenstands selbst (Abs. 1), beschränkt auf den vertraglich vereinbarten Auftragswert.
- 8.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich zusätzlich auf unsere übrigen Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung, insbesondere Saldoforderungen im Kontokorrent.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstands sind wir zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Angemessene Verwertungskosten dürfen wir behalten.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen die Gefahren aus Feuer-, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in unser Eigentum unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir die Drittwiderspruchsklage rechtzeitig erheben können. Soweit der Klagegegner nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.6 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung unseres Liefergegenstands durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden am Gegenstand unserer Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern unser Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Liefergegenstands zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Umbildung oder Verarbeitung der Sache gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 9.7 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugeben Sicherheiten obliegt uns.
- 9.8 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

10. Urheberrechte

An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen, sei es in Papier- oder elektronischer Form, behalten wir uns das Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Einwilligung zugänglich gemacht werden.

11. Verjährung

- 11.1 Gewährleistungsansprüche nach Ziff. 6 und Ziff. 7 verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang, längstens nach Lieferung.
- 11.2 Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 11.3 Sonstige Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwölf Monate nach ihrer Entstehung.

12. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
- 13.2 Der Gerichtsstand liegt bei den für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gerichten. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder seiner Niederlassung zu klagen.

B. Ergänzende Bedingungen für Lohnleistungen

14. Geltungsbereich

Die „Ergänzenden Bedingungen für Lohnleistungen“ gelten nicht für Leistungen, die wir aufgrund von Garantien oder Verpflichtungen zur Gewährleistung ausführen.

15. Obliegenheiten des Kunden

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens bei Anlieferung der von uns zu bearbeitenden Werkstücke Art, Stückzahl und gewünschten Bearbeitungsvorgang in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig müssen vor Beginn der Lohnarbeit in Textform Angaben vorliegen über
- » die DIN-Bezeichnung oder sonstige Angaben, aus denen sich die Allgometoleranzen und die chemische Zusammensetzung des Werkstücks ergeben;
 - » den vorhandenen und gewünschten Härtegrad.
- 15.2 Fehlen diese Angaben oder sind sie unvollständig, sind wir nicht verpflichtet, die Angaben selbst einzuholen oder sonst Rücksprache zu halten. Wir bearbeiten den Auftrag in diesem Fall unter Anwendung derjenigen Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten beachten.
- 15.3 Werden Werkstücke bei uns bearbeitet, hat uns der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Kunde uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei.

16. Undurchführbarkeit

- 16.1 Können wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lohnleistungen nicht ausführen, versetzen wir den Leistungsgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nur gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurück. Etwas anders gilt nur, wenn die von uns vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
- 16.2 Bei nicht ausgeführter Leistung haften wir nicht für Schäden am Leistungsgegenstand, für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft. Wir haften dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir auch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

17. Transport und Versicherung

- 17.1 Während der Dauer der Ausführung von Lohnleistungen bei uns besteht kein Versicherungsschutz für die zu bearbeitenden Gegenstände des Kunden. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Leistungsgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser- und Sturm zu sorgen. Wir versichern diese Gefahren nur nach ausdrücklicher Weisung und nur auf Kosten des Kunden.
- 17.2 Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann der Leistungsgegenstand nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

18. Kontroll- und Rügepflichten

- 18.1 Wir sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bearbeitete Werkstücke einer umfassenden Ausgangskontrolle zu unterziehen. Wir prüfen die Bearbeitung nur stichprobenweise. Eine Erwartung, dass wir Mängel der Bearbeitung vor deren Rücklieferung feststellen können, kann an die Stichprobenkontrolle nicht geknüpft werden. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung und Erstattung der daraus entstehenden Kosten.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, die bearbeiteten Werkstücke unverzüglich nach deren Rücklieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Er hat insbesondere zu überprüfen, ob die Werkstücke nach den mitgeteilten Leistungskriterien bearbeitet wurden. Die Rügepflichten des Kunden im Übrigen richten sich nach Ziff. 6.

19. Gewährleistung und Haftung

- 19.1 Wir übernehmen Gewährleistung auch in den Fällen nicht, in denen der Kunde gegen seine Obliegenheiten zur Mitteilung von Daten (Ziff. 15) verstoßen hat.
- 19.2 Das Recht, mangelhafte Teile unentgeltlich durch mangelfreie zu ersetzen, ist bei der Erbringung von Lohnleistungen ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Lieferung eines Ersatzgegenstandes. Für Fehlproduktionen haften wir nur, wenn wir dies gesondert vereinbart haben.

20. erweitertes Pfandrecht

- 20.1 Wegen unserer Forderungen aus dem Lohnleistungsauftrag bestellt uns der Kunde mit der Übergabe uns zur Bearbeitung überlassener Werkstücke ein Pfandrecht an den uns aufgrund des Auftrags überlassenen Gegenständen. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführtem Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand der Lohnleistung in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 20.2 Bei Auslieferung der bearbeiteten Werkstücke an den Kunden bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen erhalten. Der Erlös aus dem Weiterverkauf der bearbeiteten Werkstücke tritt an die Stelle des Werkstücks selbst auch für den Fall, dass das Werkstück beim Kunden be- oder verarbeitet oder umgebildet wurde.
- 20.3 Wieder ausgelieferte, zuvor bei uns bearbeitete Werkstücke des Kunden verwahrt der Kunde für die Dauer des Bestehens des Pfandrechts für uns und gibt sie uns insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, jedenfalls aber dann, wenn in den Gegenstand unseres Pfandrechts vollstreckt wird oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder eröffnet wurde oder der Antrag mangels Masse nicht zur Eröffnung gelangt ist. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und den Pfandgegenstand abzuholen.
- 20.4 Zur Durchsetzung eigener Verwendungsersatzansprüche bleiben wir gegen Vorlieferanten des Kunden oder Sicherungseigentümer für die Dauer des Bestehens unseres Pfandrechts mittelbarer Besitzer des Pfandgegenstands, falls Vorlieferanten die Sache herausverlangen.
- 20.5 Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.